

Stenographisches Protokoll

der

15. Sitzung am 23. September 1868.

Inhalt:

Eintritt des neu gewählten Rector magnificus und Angelobung desselben.

Petitionen.

Begründung des Antrages des Abg. Wannisch auf Regelung der Dotationspflicht für Volksschulen und Lehrerbildungs-Anstalten und Zuweisung des Antrages an den Landes-Ausschuß.

Bericht des Straßen-Ausschusses über die R.-B. betreffend die Excamerirung mehrerer Straßen.

Bericht des Landes-Cultur-Ausschusses über das Gesetz betreffend Maßregeln zum Schutze der Obstbäume und Feldfrüchte gegen schädliche Insecten. (Beschlußfassung über das Gesetz, Zurückweisung des Erkenntniß-formulars an den Ausschuß.)

Bericht des Ausschusses für Gem.- u. Bz.-Vertr.-Angel. über das Schulkosten-Vergütungs-Gesetz.

Ersatz-Wahlen in den Petitions- und den Volksschulen-Ausschuß und Wahl eines Verificators.

Wahl zweier Mitglieder in das Comité des st. patriotischen Vereines.

7 Beilagen: Nr. 95; 43, 94; 19, 79; 58, 96.

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 15 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Graf Gleispach.

Schriftführer: Freiherr von Buol-Bernburg und Ritter v. Seßler.

Von Seite der Regierung anwesend: Statthalter Freiherr von Mecserh.

Landeshauptmann: Die zur Beschlußfähigkeit vorgeschriebene Anzahl von Herren Abgeordneten ist anwesend; ich erkläre die heutige Sitzung für eröffnet und ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Schriftführer Freiherr von Buol liest dasselbe. —

Nach der Verlesung:) Ist etwas gegen die Fassung des Protokolles zu bemerken? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so ist es genehmigt.

Es wurden heute aufgelegt:

Das Protokoll der 13. Sitzung;

ein Bericht des L.-A. mit einem Gesetze, womit der Stadtgemeinde Radkersburg sowie den Marktgemeinden Mureck und Eibiswald die Einhebung einer Auflage auf den Besitz von Hunden bewilligt wird;

ein Bericht des Ausschusses für Mittel- und höhere Schulen über die Gesetzesvorlage betreffend die Realschulen;

ein Bericht des L.-A. betreffs der Uebergabe des Gülten-Katasters an die Landtafel;

ein Bericht des Verfassungs-Ausschusses mit dem Antrage auf Abänderung des §. 16. der L.-D. für das Herzogthum Steiermark vom 26. Februar 1861.

Am Ende der letzten Sitzung übergab mir Se. Magnificenz der dormalige Rector Magnificus folgendes Schreiben, welches ich dem h. Hause mitzutheilen die Ehre haben werde. (Liest):

„Eure Excellenz! Ich beehre mich mitzutheilen, daß als Rector der Grazer Universität für das Studienjahr 1868/69 der ordentliche öffentliche Professor der Staatsarzneikunde Med. Dr. Adolf Schauenstein gewählt und von dem k. k. Unterrichts-Ministerium mit Dekret vom 17. Juli 1868, Z. 5680, bestätigt worden ist. Die Uebergabe der Geschäfte an meinen Amtsnachfolger erfolgt laut §. 13. des provisorischen Gesetzes vom 30. September 1849, R.-G.-B. Nr. 401, heute, d. i. am 21. September 1868.

Indem ich nun aus der Mitte des h. steierm. Landtages ausscheide, und das mir übertragen gewesene Amt eines Verificators zurücklege, bitte ich, die aufrichtige Versicherung meiner vollen Hochachtung und Verehrung für

Euere Excellenz und für den h. Landtag freundlich entgegen nehmen zu wollen.

Graz, am 21. September 1868.

J.-U.-Dr. Michel."

Herr Professor Michel hat bei Verathung wichtiger Gegenstände in so tüchtiger Weise in die Debatte eingegriffen, daß ich glaube, das h. Haus werde ihm eine freundliche Erinnerung gewiß nicht verlagern.

Durch den Austritt des genannten Herrn ist die Stelle eines Verificators frei geworden und ich werde die diesfällige Wahl womöglich noch heute vornehmen lassen.

Petitionen wurden mir übergeben:

durch den Abgeordneten Dr. v. Stremayr eine Petition der Direction des Lesevereins am Joanneum um Weiterbewilligung der bisherigen Subvention von 525 fl. Wird dem Finanzausschusse zugewiesen.

Ich selbst überreiche eine Petition des Bezirks-Ausschusses Frohnleiten um Normirung der vollen Entschädigung an die Quartierträger bei Militär-Einquartierungen.

Ich mache darauf aufmerksam, daß in der 7. Sitzung vom 5. September über eine ähnliche Petition der Beschlus gefaßt wurde:

„Es sei der L.-A. zu beauftragen, die Petition „des Bezirks-Ausschusses Brud an das k. k. Ministerium des Innern zu leiten und demselben die Berücksichtigung des in der Petition gestellten Vergehrens bei Gelegenheit der Verfassung des neuen Wehrgesetzes zu empfehlen.“

Da der Inhalt dieser Petition derselbe ist wie der der damaligen, so dürfte wohl die vorliegende Petition auch dieselbe Erledigung finden, wonach sie dem L.-A. zuzuwiesen wäre. (Zustimmung.)

Durch den Abg. Dr. Karl Bayer eine Petition der Katharina und Antonia Millwitsch, Galeriedieners-Waisen, um Erhöhung ihrer Gnaden-Provision. Wird dem Petitionsausschusse zugewiesen.

Durch den Abg. Dr. Heschl eine Petition des Bezirks-Ausschusses Böllau um Beibehaltung mehrerer Straßenstrecken im Bezirke Böllau als Bezirksstraßen 1. Classe.

Abg. Dr. Heschl (L.-B. Hartberg): Da diese Petition zu spät gekommen ist, um bei Gelegenheit des vorgestern beschlossenen Straßenschemas noch berücksichtigt werden zu können, und es auch nicht wohl möglich ist, daß der hohe Landtag noch in dieser Session in eine Berücksichtigung dieser Petition eingehe; da ferner ähnliche Anliegen, wie z. B. der Antrag des Abg. Dr. Bošnjak in Bezug auf die Straße Windischfeistritz-Prager-

hof dem L.-A. zur Beurtheilung und Vorlage eines diesfälligen Antrages in der nächsten Session zugewiesen werden sind, so erlaube ich mir den Antrag zu stellen:

„daß sowohl diese Petition, wie auch jene, welche in „ähnlichem Sinne bereits eingelangt sind oder etwa „noch einlangen sollten, dem Landes-Ausschusse zur Begutachtung für die nächste Session übergeben werden“.

(Niemand meldet sich weiter zum Worte. — Dieser Antrag wird angenommen.)

Landeshauptmann: Es wurden ferner überreicht:

durch den Abgeordneten Dr. Schloffer eine Petition der Marktgemeinde - Repräsentanz Leutschach um Aufnahme dieses Marktes in die Gruppe der Städte und Märkte. Wird dem Verfassungs-Ausschusse zugewiesen;

durch den Abg. Dr. Wannisch eine Petition der Bezirksvertretung Kindberg um Normirung der Entschädigung an die Quartierträger bei Militär-Einquartierungen. Wird in demselben Sinne wie die von mir heute überreichte Petition dem Landes-Ausschusse zugewiesen;

durch den Abg. Pairhuber eine Petition des Emanuel Wangge, ersten landschaftl. Concipisten, um Erlangung einer in die Pension einzurechnenden Personalzulage von 300 fl. bis zur Erreichung einer Dienstesstelle mit dem Bezuge von 1200 fl. Wird dem Petitions-Ausschusse zugewiesen;

durch den Abg. Dr. Rechbauer eine Petition des Leopold Stieger, Privaten, provisorischen Vorstandes der freien christlichen Gemeinde zu Graz, um Verwendung bei der Reichsvertretung bezüglich gesetzlicher Anerkennung dieser Religionsgenossenschaft und Rückgabe des confiscirten Vermögens der Grazer freien christlichen Gemeinde. Wird dem Petitionsausschusse zugewiesen.

Die Herren Obmänner der Ausschüsse laden zu Sitzungen ein, u. z.:

den Ausschus für Landescultur für morgen den 24. 5 Uhr Nachmittags im Secretariate;

den Finanzausschus für heute Nachmittags 4 Uhr;

den Ausschus für Mittel- und höhere Schulen für heute Nachmittags halb 6 Uhr;

den Ausschus für den Rechenschaftsbericht für morgen Donnerstag 10 Uhr Vormittags;

den Ausschus für Gemeinde- und Bezirksvertretungs-Angelegenheiten für heute Nachmittags halb 6 Uhr in das Secretariat. Gegenstand der Verathung ist der Antrag des Abg. Brandstetter wegen Zusammenlegung von Gemeinden;

den volkwirtschaftlichen Ausschus für morgen Donnerstag 11 Uhr Vormittags.

Nachdem, wie aus dem Schreiben des früheren R. M.

Dr. Widel ersichtlich ist, gegenwärtig Professor Dr. Schauenstein als Rector Magnificus in den Landtag eintritt und nachdem derselbe sich heute bereits in unserer Mitte befindet, so ersuche ich ihn, die Angelobung zu leisten.

Ich werde die Angelobungsformel durch den Herrn Schriftführer verlesen lassen und ersuche Se. Magnificenz, sich zu mir zu verfügen und mit den Worten: „Ich gelobe!“ den Handschlag zu leisten.

(Die Angelobung wird vom Rector magnificus Dr. Schauenstein in der angegebenen Weise geleistet.)

Der erste Gegenstand unserer heutigen Tagesordnung ist die

Begründung des Antrages des Abg. Wannisch.

(Beilage Nr. 95.)

Ich ertheile dem Herrn Antragsteller das Wort.

Abg. Wannisch (Bruck): Ich habe mir erlaubt, dem h. Hause folgenden Antrag zu stellen: (liest den Antrag in Weil. Nr. 95.)

Ich werde kaum den Anschauungen des h. Hauses vorgreifen, wenn ich behaupte, daß die Volksschule in dieser h. Versammlung warme und wohlwollende Sympathien findet; denn es hat kaum irgend ein Landtag seinen Anschauungen in Rücksicht auf die Förderung der Volksbildung durch Gründung von höheren Bildungsanstalten in so zahlreichen Monumenten Ausdruck gegeben, wie der steirische. Demungeachtet aber, wenn wir uns umsehen, wie es nach unten hin aussieht, so wird sich das h. Haus nicht verhehlen können, daß dort noch ein tiefes Dunkel herrscht, und daß man von dort aus mit Recht zu uns herauf um Abhilfe ruft.

Von Seite des Reiches kann uns an Mitteln, mit welchen man in dieser Richtung helfen könnte, nichts geboten werden; denn in dem §. 11 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867 ist nur die Feststellung der Grundsätze über das Unterrichtswesen der Volksschulen als Reichsangelegenheit erklärt, die Special-Bestimmungen in dieser Richtung sind dagegen den Ländern anheim gegeben worden. Fragt man nun aber, was für Gesetze im Lande Steiermark zur Regelung der Volksschul-Verhältnisse existiren, so wird man nichts finden als ein ehemaliges Reichsgesetz vom 5. März 1862, das uns in einem verschleierte Bilde von Sais unbestimmt gelassene Verhältnisse der Gemeinde zur Volksschule hinstellt, — ein Gesetz, in dessen weiterer Entwicklung den Gemeinden das Schulpatronats-Gesetz vom 17. August 1864 mit dem Schimmer — oder wenn vielleicht das h. Haus es besser findet — mit der Chimäre der Ernennung der Volksschullehrer aufgelastet wurde.

Sie werden bei einem Blicke in die unteren Schichten des Volkes auch weiter noch finden, daß die Gemeinden, wenige glückliche größere Communen der Städte und Märkte ausgenommen, hilflos dastehen, ohne Mittel, den Volksunterricht zu heben und daher auch apathisch gegenüber dieser hohen Aufgabe.

Sie werden finden, daß Sie, bei dem maßlosen Steuerdrucke, von den Gemeinden neben der Erhaltung der Schulgebäude kaum andere Beiträge für die Schulen in Anspruch nehmen können, als die Abfuhr des vollen Schulgeldes für alle die Schule besuchenden Kinder. Wenn Sie nun die Regelung der Volksschul-Verhältnisse in die Hand nehmen, so werden Sie durch die Sammlung der Fassionen, welche bisher die Staatsbuchhaltung in Verwahrung hatte, das Einkommen der Lehrer darstellen können und dadurch erst die Schule materiell, und in Folge dessen wirklich frei machen.

Gesetze, wie die confessionellen, kann uns ein Wind, der sich in der Regierung nach einer entgegengesetzten Richtung geltend macht, hinwegfegen und das, was uns theuer geworden ist, kann man uns so wieder nehmen; nehmen Sie aber der Kirche, nehmen Sie den Pfarrverwesungen und den Pfarrern die Dotirung der Schule, indem Sie das, was von dem gestifteten Schuleinkommen bisher der Lehrer zugleich in seiner Eigenschaft als Messner bezogen hat und was in den Fassionen genau gesondert ist, ihm als Lehrer geben, dann werden Sie die Schule wirklich frei machen; dann, und wenn Sie sich entschließen, so weit die Mittel der Gemeinde nicht ausreichen, um die Stellung des Volksschullehrers seinem hohen Verufe würdig einzurichten, das Nöthige aus Landesmitteln nachzuleisten: dann erst, meine Herren, werden Sie die Schule wahrhaft frei machen; dann wird der Schulmann — und mögen Sie ihn im Gesetze in anderer Richtung wie immer binden — die Kraft haben, nach seinem eigenen Denken, nach freien Anschauungen, entsprechend seinem hohen Verufe und im Interesse der Wissenschaft, zu wirken.

Meine Herren! Lassen Sie uns in gleicher Weise, wie wir nach oben hin geschaffen haben, auch nach unten unsere Pflicht erfüllen, und in diesem Sinne empfehle ich Ihnen meinen Antrag zur Annahme.

In formeller Beziehung wird in dem gedruckt vorliegenden Antrage die Zuweisung an den Landes-Ausschuß verlangt.

Falls aber die sofortige Zuweisung an den Landes-Ausschuß nicht beliebt würde, würde ich bitten, meinen Antrag vorher noch dem Ausschusse für Volksschul-Angelegenheiten zuzuweisen.

(Die Zuweisung an den Landes-Ausschuß wird angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht

des Ausschusses für Straßen-Angelegenheiten über die Regierungs-Vorlage, betreffend die Excamerirung mehrerer Straßen.

(Beil. Nr. 94. — Hierzu Beil. Nr. 43.)

Berichterst. Dr. Fleck (von der Tribüne): (liest den Bericht in Beil. Nr. 94.)

Zur Abkürzung der Verhandlung beschränke ich mich auf diese Verlesung des gedruckten Berichtes und werde nur dann mündlich nähere Erklärungen geben, wenn sich dies durch eine Debatte als nothwendig herausstellen sollte.

Landeshauptmann: Ich eröffne über den Gegenstand die

Generaldebatte.

Abg. Pfeifer (L.-B. Riezen). Zu den vom Ausschusse gestellten Anträgen möchte ich noch einen weiteren Antrag zu stellen mir erlauben, welcher mir von hoher Wichtigkeit zu sein scheint. Derselbe geht dahin,

der hohe Landtag wolle beschließen:

„Dem Landes-Ausschusse werde aufgetragen, die „Rechtsverhältnisse der von dem hohen Montan- oder „Straßen-Aerar bisher allein oder doch größtentheils „erhaltenen Straßen zu erheben, und dem hohen Land- „tage in der nächsten Session über diese Straßener- „haltungspflicht Bericht zu erstatten.“

Statthalter Freiherr v. Mesery: Ich muß mir in der Generaldebatte das Wort erbitten, weil mir sonst vielleicht keine Gelegenheit dazu geboten würde, nachdem die Uebernahme des größten Theiles der von der Regierung zur Excamerirung vorgeschlagenen Straßen abgelehnt und in die Details der Regierungsvorlage nicht eingegangen werden will. Ich kann es aber nicht unterlassen, so wie es der Herr Berichterstatter gethan hat, in der Generaldebatte die Hauptpunkte der in Verhandlung stehenden Vorlage zu berühren.

Die bisherigen Straßen verdanken ihr Entstehen in der Regel der Concurrenz der in einem gegebenen Augenblicke auftauchenden Interessen. Das Aerar hat entweder den Bau und die Erhaltung jener Straßen oder auch nur letztere übernommen, wo mit der Sicherung einer entsprechenden Communication ein wirklich allgemeines Reichsinteresse verbunden war, in vielen Fällen aber auch dort, wo die Lokalkraft und selbst auch die des Landes nicht ausreichend waren, um das Zustande-

kommen eines Straßenzuges zu sichern; in vielen Fällen waren schließlich auch strategische Rücksichten maßgebend.

Alle diese Verhältnisse unterliegen aber einer Wandlung und je nachdem sich das allgemeine, das Reichsinteresse an einem gewissen Straßenzuge vermindert, je nachdem vielleicht auch die strategischen Rücksichten in manchen Fällen entfallen, wird es ein Recht und eine Pflicht der Regierung, das Reich mit den Lasten der Erhaltung solcher Straßen nicht mehr in Anspruch zu nehmen.

Diese Erwägungen haben zur Prüfung geführt, welche Straßen überhaupt in den verschiedenen Ländern nach Maßgabe dieser angeführten Anschauungen zur Excamerirung sich eignen, und der vorliegende Gesetzentwurf ist das Resultat dieser Erwägung in Bezug auf Steiermark.

Man mußte sich es klar machen, in welcher Art diese öffentlichen Güter, nachdem die Verpflichtung des Staates zur ferneren Erhaltung durch das Wegfallen der Motive entfällt, in Zukunft für den öffentlichen Verkehr erhalten werden sollen. Die in der letzten Zeit erfolgte Gesetzgebung in Straßenangelegenheiten hat dafür einen Anhaltspunkt geboten, insoferne die Landesstraßen im Allgemeinen in Bezirksstraßen erster und zweiter Kategorie und in Gemeindeftraßen eingetheilt wurden.

Es mußte sich nun die Frage gestellt werden: In welche Kategorie fallen die in dem vorliegenden Entwurfe erwähnten Straßen dann, wenn die Aerial-Erhaltung aufhört? Die Regierung hat geglaubt, den Antrag stellen zu sollen, daß alle diese Straßen in die Kategorie der Bezirksstraßen erster Klasse einzureihen sind, um denselben den Fortbestand in einer entsprechenden Weise zu sichern, weil, wenn auch der Sonderauschuß bei einigen dieser Straßenzüge für die Zukunft eine mindere Wichtigkeit in den Vordergrund gestellt hat, doch für den gegenwärtigen Augenblick — in welchem alle jene Bedingungen, welche etwa die hier erwähnten Straßen als minder wichtig erscheinen lassen werden, wie der Bau von Eisenbahnen und Veränderungen in den Verkehrsverhältnissen, noch nicht eingetreten sind — das Bedürfniß ihres Fortbestandes nicht bestritten werden kann.

Wenn ich nun auf die Details der Vorlage übergehe, so zeigt sich, daß sich hier zwei Gruppen von Straßen vorfinden und zwar solche, welche reine Aerialstraßen sind und solche, welche durch Concurrenzen erhalten werden.

Der Sonderauschuß sieht bloß die sub 2 und 3 bezeichneten Straßen für zur Uebernahme als Bezirksstraßen erster Klasse geeignet an; ich glaube aber, daß, wenigstens für den Augenblick, auch die sub 1 und 4 bezeichneten

Straßen derartige seien, daß ihre Wichtigkeit nicht gelängert werden kann.

Die Wichtigkeit der sub 5 angeführten Straße wird vom Ausschusse ohnehin nicht geleugnet; im Gegentheile, es wird ihr für den Augenblick die größte Bedeutung beigelegt und nur bemerkt, daß sie in Zukunft, wenn einmal eine Eisenbahnverbindung in derselben Richtung zu Stande kommen sollte, an ihrer Wichtigkeit vielleicht verlieren könne. Allein ein Reichsinteresse an den Bestand dieser Straße zu knüpfen, welche nur im Innern des Landes zwei Orte, nämlich Eisenerz und Leoben, verbindet, wird, glaube ich, kaum möglich sein; sie wird immer nur ein locales und da sie die Förderung der Eisenproduction des Landes bezweckt, gewiß auch ein Landes-Interesse sein.

Was die sub 6, 7 und 8 bezeichneten Straßenzüge anbelangt, so sind diese allerdings Concurrentstraßen, ihr Bestand ist für das Jahr 1868 und 1869 gesichert; allein die eine dieser Straßen, und zwar die sub 6, ist bereits durch ein rechtskräftiges Erkenntniß der dortigen Bezirkshauptmannschaft als eine Bezirksstraße erklärt worden; der Bezirk St. Gallen trägt 500 fl. Jahreszuschuß zu dieser Straße bei, und nur die Erhaltung erfolgt von der Innerberger Hauptgewerkschaft. Es wird sich also darum handeln, für die Zukunft die Erhaltung dieser Straße zu regeln.

Was die sub 7 und 8 angeführten Straßen anbelangt, so muß doch hier auch das Moment in's Auge gefaßt werden, was mit diesen Straßen geschehen soll, wenn bei dem Umstande, daß die Hauptgewerkschaft in Privathände oder in die einer Gesellschaft übergeht und aus den bisher bekannten Rechtstiteln eine bleibende Verpflichtung nicht überall gefolgert werden kann, die künftige Erhaltung derselben nicht mehr gesichert ist? Es wird zwar noch immer, wenn auch hier die Aufnahme dieser Straßen in die Kategorie der Bezirksstraßen erster Klasse abgelehnt wird, nach den bestehenden Gesetzen die Möglichkeit vorhanden sein, dieselben in die Kategorie der Bezirksstraßen zweiter Klasse einzureihen. Allein für den Augenblick scheint es der Regierung wünschenswerth, daß die vollkommen entsprechende Erhaltung dieser Straßen gesichert werde; es würde ja in der Zukunft noch immer die Möglichkeit vorhanden sein, dieselben in die Kategorie der Bezirksstraßen zweiter Klasse einzureihen, wenn sie auch jetzt als Bezirksstraßen erster Klasse erkannt werden, sobald sich die diesbezüglichen Verhältnisse ändern würden.

Ich möchte daher dem h. Landtage, wie es meine Pflicht ist, empfehlen, den Gesetzentwurf in der von der Regierung vorgelegten Fassung anzunehmen.

Berichterst. **Dr. Fleck.** Was den Antrag des Hrn. Abg. Pfeifer betrifft, so hat der Ausschuß in seinem Be-

richte selbst schon die hohe Wichtigkeit der Straßen, auf welche sich der Antrag bezieht, anerkannt; er hat aber bemerkt, daß dormalen die Frage noch nicht derart reif sei, um diese Straßen jetzt schon für Bezirksstraßen erster Klasse erklären zu können.

Die Frage ist darum noch nicht reif, weil privatrechtliche Verhältnisse in's Spiel kommen, die noch nicht klar gestellt sind. Es ist nämlich rücksichtlich der vom Herrn Regierungs-Commissär erwähnten Straßen bloß ein Provisorium -- und nicht eine rechtskräftige Entscheidung, wie Se. Excellenz der Herr Regierungs-Commissär bemerkt hat, -- dahin getroffen worden, daß der Bezirk St. Gallen für dieselben vorläufig eine Jahressubvention von 500 fl. leiste. Mit dem Ausspruche, daß einstweilen, bis zur definitiven Entscheidung, der Bezirk für die sub. 6, 7 und 8 der Regierungs-Vorlage aufgeführten Straßenstrecken einen Zuschuß geben soll, sind nach der Ansicht des Ausschusses diese Straßen noch nicht als Bezirksstraßen erklärt worden, und um so weniger, als nach dem Gesetze die Erklärung einer Straße als Bezirksstraße in erster Linie der Bezirksvertretung zusteht.

Nachdem sich übrigens der Ausschuß nicht definitiv gegen die Uebernahme dieser Straßenzüge ausgesprochen, sondern nur erklärt hat, dormalen sei die Sache nicht reif und er empfehle daher dormalen dem h. Landtage die Ablehnung, so glaube ich auch dem Antrage des Hrn. Abg. Pfeifer im Namen des Ausschusses nicht entgegen treten zu sollen, da derselbe eigentlich nichts anderes bezweckt, als die privatrechtlichen Verhältnisse dieser Straßenzüge zu erforschen und dem Landtage hierüber Bericht erstattet werde. Es wird ohnehin, wenn einmal die Innerberger Hauptgewerkschaft in Privathände übergegangen sein wird, in Zukunft nicht zu umgehen sein, bevor man definitiv die Verhältnisse der derzeit von der Gewerkschaft erhaltenen Straßen regelt, die privatrechtlichen Verhältnisse zu untersuchen, und der Landes-Ausschuß dürfte das geeignetste Organ sein, um diese Untersuchung in die Hand zu nehmen. Ich spreche mich daher nicht gegen den Antrag des Abg. Pfeifer aus.

Was die Bemerkung Sr. Excellenz des Herrn Regierungs-Commissärs betrifft, daß die Straße über den Rottenmanner Tauern ein allgemeines Interesse auch jetzt noch, wo die Regierung die Excamerirung dieser Straße beschlossen hat, beanspruchen dürfte, so darf ich wohl auf das zurückgreifen, was ich früher vorgelesen habe; der Ausschuß selbst ist der Meinung, daß die Trace über den eigentlichen Rottenmanner Tauern durch die Rudolfsbahn wirklich in der Art überflüssig gemacht wird, daß künftig ein Interesse des Landes nicht mehr vorhanden ist, diese Linie auch in den Wintermonaten offen zu halten; denn

am Ende handelt es sich bei dieser Straße um nichts anderes, als dieselbe den Winter hindurch — und dieser dauert dort sehr lange — für den Verkehr offen zu halten.

Der bisherige Verkehr auf dieser Linie bestand im Salztransporte; in dem Augenblicke aber als die Rudolfsbahn eröffnet sein wird, wird sich der Salzverkehr nicht mehr über jene schwierigen Höhen, sondern auf der Rudolfsbahn bis St. Michael bewegen, und derjenige Theil des Salztransportes, der für das obere Murthal bestimmt ist, wird der Mur entlang aufwärts sich bewegen.

Der Theil der Straße also, welcher sich über den Kottenmanner Tauern zieht, verliert, wie ich gezeigt zu haben glaube, alle Bedeutung, sobald die Rudolfsbahn eröffnet wird. Anders steht es aber mit der Strecke von Möderbruck, oder wenn man will von Pöls, in das Murthal; in dieser Richtung bemerke ich, daß die Straße, welche dormalen Pöls mit dem Murthale verbindet, nämlich die Thalheimer Linie, nicht im Interesse der Gewerke des Pölstales liegt. Die Gewerke des Pölstales, welche ihre Eisenwaaren in einer allerdings bedeutenden Menge an die Rudolfsbahn hinaus bringen, haben nicht das Interesse, zu dem zwei Stationen aufwärts gelegenen Thalheim, sondern das, zu der abwärts gelegenen Station Zeltweg zu gelangen. Dort besteht aber noch keine Bezirksstraße, und nachdem das h. Haus den Grundsatz adoptirt hat, keine Straße zu einer Bezirksstraße erster Classe zu erklären, welche nicht wenigstens eine Bezirksstraße zweiter Classe war, so konnte der Ausschuss nicht darauf einrathen, diese Linie als eine erstklassige Bezirksstraße vorzuschlagen.

Daß die Ansicht richtig sei, daß die im Pösthale befindlichen Werke nicht das Bedürfnis haben, ihre abwärts zu transportirenden Waaren zwei Stationen aufwärts nach Thalheim zu führen, das wird durch die Bestrebungen einiger dortiger Gewerke bestätigt, jetzt schon auf ihre Kosten die Tracirung einer Straße vorzubereiten und durchzuführen, welche bestimmt sein soll, Pöls mit der Eisenbahnstation Zeltweg zu verbinden. Wenn das geschieht, so haben die Bezirksvertretungen Zehring und Judenburg diese Straße als eine Bezirksstraße zu erklären, und dann erst wird es an der Zeit sein, daß der h. Landtag in Ueberlegung ziehe, ob er diese Bezirksstraße zu einer erstklassigen erheben will.

Vorläufig ist der Ausschuss auch nach den Ausführungen Sr. Excellenz nicht in der Lage, die Linie, welche die Regierung vorgeschlagen hat, zur Aufnahme in die Reihe der erstklassigen Bezirksstraßen zu empfehlen.

Was die übrigen Bemerkungen betrifft, die gefallen sind, so verweise ich in dieser Richtung auf Dasjenige,

was ich Anfangs vorgelesen habe; ich behalte mir aber vor, auf dieselben, wenn es sich als nöthig herausstellen sollte, noch in der Specialdebatte zurückzukommen.

Landeshauptmann: Nachdem der erste Antrag des Ausschusses dahin geht, „der h. Landtag wolle den anliegenden Gesetzentwurf annehmen,“ so ist bei der Specialdebatte

1) das Gesetz, betreffend die Erklärung der Obdacher- und Gröbminger Straße als Bezirksstraßen 1 Classe

(Beil. Nr. 94, S. 4)

in Verhandlung zu nehmen, worauf sodann die Verhandlung über die beiden Resolutionen sub 2 und 3, und über den Antrag des Herrn Abg. Pfeifer, welcher sich meines Dafürhaltens am passendsten zwischen den beiden Resolutionen einfügt, stattfinden wird.

Berichterstatter Dr. Fleck (liest):

Titel und Eingang

sowie

Art. I und II.

Dieselben werden ohne Debatte angenommen.

Berichterstatter Dr. Fleck (liest)

Art. III.

„Die Mauthbefugnisse und Mauthbezüge dieser Straßen gehen an die im Art. I. bezeichneten Bezirke über, und es gebühren diesen vom Tage der Uebergabe an „die Erträgnisse der Mauthen nach Verhältniß der Meilenlänge.“

Durch einen Druckfehler wurde (in Beil. Nr. 90) das Wort „Mauth“ vor dem Worte „Bezüge“ ausgelassen.

Abg. Pairhuber (L.-B. Radkersburg): Eben die Bemerkung, daß das Wort: „Mauth“ auch zu „Bezüge“ zu ziehen sei, bestimmt mich, einen Antrag dem h. Hause zu empfehlen, der mir von Wichtigkeit zu sein scheint.

Es bestehen bekanntlich bei den Bezirksstraßen so mannigfaltige Verhältnisse der Concurrenz, daß es fast bei jeder Straße vorkommt, daß einige Straßen-Objecte oder wenigstens einige Theile solcher Objecte auch durch Privatconcurrenzen, durch Private oder Körperschaften erhalten, ja selbst gebaut werden müssen.

Aus dem vorliegenden Berichte ist nun nicht zu entnehmen, ob nicht auch bezüglich der beiden Straßen, die der h. Landtag soeben als Bezirksstraßen erster Classe erklärt hat, solche privatrechtliche Verhältnisse existiren. Nach meiner Meinung ist letzteres in hohem Grade wahrscheinlich, und ich möchte es daher für vorsichtig halten, auch diese privatrechtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen und es im Art. III. zum Ausdruck zu bringen,

daß diese privatrechtlichen oder andern Concurrenz-Verhältnisse, wie sie derzeit bestehen, von Seite der Regierung mit allen jenen Rechten und Befugnissen an die neue Concurrenz übergeben werden müssen, welche der Regierung selbst als dermaligem Erhalter dieser Straße zustehen.

Ich würde mir daher den Antrag erlauben,

„daß nach dem Worte „Mauthbezüge“ der Satz eingeschaltet werde: „und die übrigen aus den bisherigen Concurrenz-Verhältnissen allfällig entspringenden Rechte gegen Körperschaften und Private.““

(Niemand meldet sich weiter zum Worte.)

Berichterstatter **Dr. Fleck**: Die Vorlage, welche die Regierung dem Ausschusse zur Verfügung gestellt hat, erwähnt solcher privatrechtlicher Verpflichtungen nicht.

Dem Ausschusse war bekannt, daß bei Bezirksstraßen allerdings einzelne privatrechtliche Verpflichtungen, z. B. zur Beitragsleistung von Brücken zc. bestehen. Was aber die ärarischen Straßen betrifft, so schien es dem Ausschusse nicht wahrscheinlich, daß solche privatrechtliche Beitrags-Pflichten bestehen. Nachdem die Regierung auch keine solchen mitgetheilt hat und in dem Ausweise von keinen solchen privatrechtlichen Verpflichtungen spricht, so ist der Ausschuss auch nicht zu einem Antrage, ähnlich dem des Herrn Abg. Pairhuber, gelangt.

Uebrigens gestehe ich für meine Person, daß ich die Möglichkeit allerdings nicht für ausgeschlossen erachte, daß nicht doch dort oder da eine Beitragsleistung von einem Privaten auch zu einer Reichsstraße zu leisten ist. Ich muß das darum für möglich halten, weil ich in dem großen Ausweise über die Straßen, welcher von Seite der Regierungsbeamten zusammengestellt wurde, allerdings einige andere Unrichtigkeiten bemerkt habe. Ich kann daher nicht behaupten, daß derlei privatrechtliche Verpflichtungen bezüglich der hier in Rede stehenden Straßenstrecken nicht bestehen, und ich für meine Person möchte es vielmehr zur Beruhigung dienend halten, daß der Art. III. in der vom Hrn. Abg. Pairhuber vorgeschlagenen Fassung angenommen werde.

Bestehen in der That keine derartigen Beitragsverpflichtungen, so ist mit der Annahme dieses Antrages Niemandem eine Last aufgebürdet; bestehen sie aber doch, so ist Niemand seiner Verpflichtung durch einen Beschluß entledigt worden, der dieselben als nicht bestehend vorausgesetzt hat.

Statthalter **Freih. v. Mecséry**: In den mir vorliegenden Daten ist nichts enthalten, was zu dem Schlusse berechtigen würde, daß derartige Beitragsverpflichtungen zu den Straßen, um die es sich handelt, bestehen. Soll-

ten sie aber bestehen, so ist im Principe nichts dagegen, daß der Rechtsnachfolger dieselben als sein Recht übernehme. Die Regierung hat daher gegen den beantragten Zusatz nichts einzuwenden.

(Art. III wird mit dem Zusatzantrage des Abg. Pairhuber angenommen.)

Berichterstatter **Dr. Fleck** (liest):

Art. IV.

Abg. **Dr. Heschl**: Ich will nicht gegen den Art. IV dieses Gesetzes sprechen, sondern mir nur eine Frage an den Herrn Berichterstatter erlauben.

In dem vorliegenden Gesetze heißt es ausdrücklich: „Als Bezirksstraßen I. Classe werden gemäß der §§. 2 und 13 des Gesetzes vom 23. Juni 1866 erklärt,“ und vorgestern haben wir ein Gesetz beschlossen, nach welchem alle anderen Bezirksstraßen, welche nicht in eben jenem Gesetze als Bezirksstraßen I. Klasse erklärt sind, auch nicht als solche betrachtet werden dürfen. Ich weiß nicht, ob eine Anfrage berechtigt ist, dahin gehend, ob eine nachträgliche Einfügung dieser beiden Straßen, welche wir heute als Bezirksstraßen I. Classe erklärt haben, in das vorgestern beschlossene Schema zu geschehen habe, oder nicht?

Berichterst.: **Dr. Fleck**: Das Gesetz v. Jahre 1866 erklärt, daß die Bezirksstraßen I. Classe durch das Landesgesetz bestimmt werden, und dem entsprechend wird in jedem einzelnen Falle, wenn irgend eine Straße, sei sie nun eine Reichs-, sei sie eine Bezirksstraße, als eine erstclassige erklärt werden soll, ein Landesgesetz zu erlassen sein.

Das erste dieser Gesetze ist allerdings ein Schema, welches 14 Linien enthält; damit ist aber nicht gesagt, daß, wenn nachträglich noch eine Reihe von Landesgesetzen kommen sollte, durch welche noch andere Straßen als Bezirksstraßen I. Classe erklärt werden, es nothwendig sei, dieses Straßen-Schema durch eine neue Stylisirung fortwährend zu vervollständigen. Ich glaube, es genügt vollkommen, wenn für jede einzelne oder für mehrere gleichzeitig vorgeschlagene Straßen ein neues Landesgesetz erlassen wird, ohne daß dadurch das ursprüngliche Schema neuerlich abgeändert zu werden braucht.

Das Gesetz, welches das Straßenschema enthält, spricht auch nur von Bezirks- und nicht von ärarischen Straßen; dieses Schema jedoch — welches allerdings nur aus zwei Straßenzügen besteht — spricht von den ärarischen Straßen, welche jetzt Bezirksstraßen sein sollen. Diese beiden Gesetze in Eines zusammenzuziehen, wäre schon darum unzweckmäßig, weil die Artikel, welche sich an die Erklärung dieser Reichsstraßen zu Bezirksstraßen I. Classe anschließen, ganz andere sind und ihrer Natur

nach auch ganz andere sein müssen, als die Artikel desjenigen Straßengesetzes, in welchem es sich blos um die Schematisierung der Bezirksstraßen in zwei Classen handelte.

Ich glaube also die Anfrage damit beantworten zu können, daß zwar ursprünglich ein Straßenschema bezüglich auf 14 Straßenstrecken geschaffen wurde, daß daraus aber nicht folgt, daß eine ganze Reihe von Gesetzen, also auch das heutige, demselben eingefügt und das Schema fortwährend erneuert werde.

Abg. Dr. Moriz N. v. Schreiner (Leibnitz): In dem Artikel IV heißt es: „Mein Minister des Handels und des Innern ist“ zc. — ich glaube aber, daß es heißen solle:

„Meine Minister des Handels und des Innern sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt“ — weil es sich hier um zwei getrennte Ministerien handelt.

Berichterst. Dr. Fleck: Es ist diese Bemerkung ganz richtig, die entgegengesetzte Fassung ist nur ein Druckfehler.

(Art. IV wird in dieser richtig gestellten Fassung angenommen.)

2) Resolutionen.

(S. 3 der Beil. Nr. 94.)

a. Ausschußantrag 2 und Antrag Pfeifer.

Landeshauptmann: Der Antrag des Ausschusses sub. 2 ist durch die Annahme des Gesetzes in der soeben beschlossenen Fassung erledigt, indem dadurch zugleich die Ablehnung der von der Regierung geforderten Aufnahme weiterer Straßenstrecken ausgesprochen ist.

Der Antrag des Abgeordneten Pfeifer würde sich als Nr. 2 einreihen. Wünscht Jemand über denselben zu sprechen?

(Der Antrag Pfeifer wird ohne Debatte angenommen.)

b) Ausschußantrag 3 (nun 4).

Abg. Dr. Moriz v. Schreiner: Es scheint mir nicht passend, daß der hohe Landtag in einer und derselben Session dieselbe Resolution zweimal faßt. Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, daß das hohe Haus in der Sitzung vom 14. September bereits den Beschluß gefaßt hat:

„Im Hinblick auf die Landesinteressen und die vom hohen Herrenhause in Wien am 4. Juni dieses Jahres bezüglich der Flügelbahn Bordenberg-Leoben gefaßte Resolution, sowie die von Sr. Excellenz dem Herrn Handelsminister aus diesem Anlasse abgegebene zustimmende Erklärung werde der Landes-Ausschuß beauftragt, das k. k. Handelsministerium zu ersuchen, dahin zu wirken, daß auch eine Flügel-

„bahn von Leoben nach Bordenberg baldigst zu Stande komme.“

Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen, Absatz IV in folgender Weise zu fassen:

Der hohe Landtag wolle

„viertens, den Landes-Ausschuß im Nachhange zum Landtagsbeschlusse vom 14. September l. J. anweisen, bei Durchführung dieses Beschlusses bei der hohen Regierung auch dahin zu wirken, daß bis zum Zustandekommen einer Eisenbahn von Leoben nach Bordenberg die von Leoben über den Präbichel nach Eisenerz führende Straße noch aus Reichsmitteln erhalten werde.“

Abg. Dr. N. v. Conrad (G.-G.-B.) Ich möchte das hohe Haus nur aufmerksam machen, daß hier doch eine kleine Differenz obwaltet. Der Herr Antragsteller hat nur von der Eisenbahn von Leoben nach Bordenberg gesprochen, während im Ausschuß-Antrage von der Strecke bis zum Präbichel die Rede ist.

Abg. Dr. Moriz v. Schreiner: Ich glaube, mich in dieser Beziehung nicht geirrt zu haben. Es handelt sich zwar um die Erhaltung der Straße von Leoben bis Eisenerz aus Reichsmitteln, zugleich aber auch um eine Resolution bezüglich der Einwirkung auf das Handelsministerium wegen des Zustandekommens der Eisenbahn. Ob nun die Eisenbahn von Leoben nach Bordenberg oder von Leoben nach Präbichel geführt wird, ist, glaube ich, — und diejenigen, welche die dortigen Localverhältnisse kennen, werden mir beistimmen, — vollkommen identisch.

(Die Debatte wird geschlossen.)

Der Antrag des Abg. Dr. M. v. Schreiner wird unterstützt.)

Berichterst. Dr. Fleck: Ich habe Weniges nur über diesen Antrag zu bemerken.

Es ist eine leicht erklärliche Sache, daß zwei verschiedene Ausschüsse des Hauses, welche zufälliger Weise über den nämlichen Gegenstand zu berichten haben, auch zu identischen Anträgen kommen. Ich habe daher gegen den Antrag Nichts einzuwenden; wenn schon einmal über einen Antrag von dem h. Hause beschlossen worden ist, so kann der Beschluß füglich nicht mehr wiederholt werden.

Was die Frage betrifft, ob die Eisenbahnlinie, von welcher der andere Ausschuß gesprochen, mit der, von welcher der Straßenausschuß gesprochen hat, identisch sei, so bemerke ich, daß das nicht ganz der Fall ist; denn es kann eine Eisenbahnlinie bis Bordenberg geführt werden, ohne Rücksicht auf die Erze; wenn es aber zweckmäßig befunden werden sollte, die Erze künftighin auf der Eisen-

bahn über Vorderberg in's Murthal zu führen, so dürfte eine Verlängerung der Eisenbahn bis Präbichl bis zu den Fundlöchern des Erzgebirges angezeigt sein.

Der Straßen-Ausschuß wollte in dem Punkte der Regierung nicht vorgreifen, und hat deshalb die Linie von Leoben nach Präbichl angenommen. Ich lege jedoch kein großes Gewicht darauf; nachdem ohnedies noch die Frage wird erörtert werden, ob die Bahn bis Vorderberg oder weiter geführt werden soll, so habe ich von meiner Seite — und wie ich glaube auch von Seite des Ausschusses, — Nichts dagegen, daß der letzte Absatz in der von Herrn Dr. von Schreiner beantragten Formulierung angenommen werde.

(Der Antrag des Abgeordneten Dr. Moriz von Schreiner wird angenommen; damit entfällt die Abstimmung über Punkt 3 des Ausschuß-Antrages.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist ein

Bericht des Ausschusses für Landesculturzwecke über das Gesetz betreffend Maßregeln zum Schutze der Feldfrüchte und Obstbäume gegen schädliche Insekten.

(Beil. Nr. 79. — Hiezu Beil. Nr. 19.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, das Wort zu ergreifen.

Berichterst. Scholz (von der Tribüne): Das Gesetz, welches der Sonder-Ausschuß für Landesculturzwecke heute dem h. Landtage zur Verathung vorlegt, wird einem in allen Zweigen der Landwirtschaft längst gefühlten Bedürfnisse entsprechen; freilich setzt dasselbe etwas voraus, was bis jetzt in Oesterreich nicht immer stattfand, nämlich eine kräftige Handhabung und Durchführung.

Die Gesetzgebung in Oesterreich hat in Bezug auf Landescultur und ihren Schutz längst schon Vorkehrung getroffen. Schon im J. 1787 sah sich die damalige Hofkanzlei veranlaßt, eine Verordnung wegen des Abraupens der Obstbäume zu erlassen, man machte aber im Jahre 1826 die traurige Wahrnehmung, daß diese Verordnung ganz und gar vergessen worden sei. Man hat dieselbe daher republicirt und auch insoferne erweitert, daß man zum ersten Male des großen Schadens gedachte, welchen Maiskäfer und Engerlinge den Feldfrüchten zufügen. Wiederholte Publicationen ähnlicher Gesetze blieben immer ohne den geringsten Erfolg.

In einer Zeit nun wie die uuzrige, wo die Steuerkraft auf das Höchste gespannt, wo oft die Fehlung eines Jahres entscheidend für die weitere Existenz so manchen Landmannes und Oekonomen ist, erscheint es nun so dringender nothwendig, Maßregeln zu treffen,

damit dasjenige, was der Natur nur mühsam abgerungen worden, nicht in einigen Tagen wieder durch schädliche Insekten zerstört werde. Es ist allerdings traurig, wenn die Menschen erst durch Gesetze dazu gezwungen werden müssen, nicht nur das Eigenthum ihres Nachbarn, sondern auch ihr eigenes zu schützen; allein die Indolenz der ländlichen Bevölkerung ist in dieser Beziehung groß, und wer nur einige Jahre sich auf dem Gebiete der Landwirtschaft bewegt hat, wird sich gewiß die Ueberzeugung verschafft haben, daß ohne ein solches Gesetz diesem Uebelstande nicht abgeholfen werden kann. Wird dieses Gesetz in seiner ganzen Ausdehnung durchgeführt, so unterliegt es keinem Zweifel, daß die Steuerabschreibungen, welche jetzt in Folge von Verheerungen durch Engerlinge stattfinden, in Zukunft nicht mehr vorkommen werden.

Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes im Allgemeinen sind, wie ich glaube, nicht schwer zu erfüllen, zumal wenn sie mit vereinten Kräften in allen Gemeinden durchgeführt werden.

Was die Strafbestimmungen betrifft, so sind sie analog den §§. 31 und 54 des Gemeinde-Gesetzes. Die kleinen Aenderungen, welche der Sonder-Ausschuß gegenüber dem Entwurfe des Landes-Ausschusses vorgenommen hat, sind nicht principieller Natur und bezwecken einerseits, das Gesetz mit anderen Gesetzen in Einklang zu bringen, andererseits sind sie nur Abkürzungen.

Ich erlaube mir daher im Namen des Sonder-Ausschusses, dem h. Landtage die Annahme dieser Vorlage zu empfehlen.

(In der Generaldebatte meldet sich Niemand zum Worte.)

Specialdebatte.*)

Berichterst. Scholz (liest

Titel und Eingang

ferner

§§. 1—2

nebst der zugehörigen Marg.-Rubrik. — Dieselben werden ohne Debatte angenommen.)

(Liest)

§. 3.

Abg. Renček (L.-B. Mann): Bekanntlich treten die Maiskäfer nur periodisch, nicht überall gleichzeitig und nur streifenweise auf, so daß sie, wenn sie einen Landstrich ver-

*) Während derselben werden folgende Druck- und Schreibfehler berichtigt:

In der Marg.-Rubr. zu §. 1 lies: „anderer schädlicher“ statt „schädlichen“;

im §. 3, 3. B. v. o. lies: „Kohlweißlings“ statt „Kohlenweißlings“;

im Erkenntniß-Form. 3. B. v. o. lies: „§. 6“ statt „§. 5.“

wüßten haben, wieder an einem anderen Orte ihre Nahrung suchen. Es ist daher von der höchsten Wichtigkeit, daß, wo diese Insekten auftreten, selbe mit größter Energie vertilgt werden, und um eine derartige zweckmäßige Vertilgung erzielen zu können, sollte das Einsammeln derselben, wie ich glaube, mehr durch die Aussetzung einer Belohnung, als durch die Androhung einer Strafe bewirkt werden. Im §. 6 heißt es zwar:

„Der Gemeinde-Vorstand hat über die Befolgung obiger Anordnungen zu wachen, und in Ermanglung eines angestellten Flurwächters für die erforderliche Zeit ein oder mehrere Individuen als Aufseher zu bestellen, welche, wenn nothwendig, aus der Gemeindefasse zu entlohnen sind“ — ich kann aber nicht recht begreifen, welche Controle der Gemeinde-Vorsteher über die betreffenden Grundbesitzer hat, ob sie auch die Käfer vorschriftsmäßig einsammeln; der Flurwächter kann sie hundertmal dazu auffordern, und sie werden ebenso oft erwidern, daß sie dieselben schon eingesammelt haben.

Es ist daher ganz richtig, wie §. 3 bestimmt, daß für die Ablieferung von Maikäfern Preise auszuwerfen seien; allein durch den Beisatz, daß diese Preise aus der Bezirks- oder Gemeinde-Cassa zu bezahlen sind, wird diese Bestimmung höchst selten dem wahren Bedürfnisse entsprechen.

Die Calamität ist eine landesmäßige, eine allgemeine, daher soll sie auch landesmäßig behandelt werden; ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen:

Das h. Haus wolle zum letzten Sage des §. 3 den Zusatz annehmen:

„Die von den Bezirks- und von den Gemeinde-Cassen für eingesammelte Maikäfer ausgelegten Beiträge sind aus dem Landesfonde zu refundiren.“

Abg. **Dr. Haffner** (L. B. Stainz): Ich muß mich dem Antrage des Herrn Vorredners widersetzen.

Die Maikäfer-Plage ist eine zwar periodisch auftretende, aber locale. Sie beschränkt sich auf Gemeinden, auf Bezirke; man kann aber nicht sagen, daß sie sich auf ganze Länder erstreckt. Insbesondere gibt es in kalten Gegenden große Länderstriche, in welchen sie gar nicht vorkommt. Die Ausschreibung von Prämien für die Vertilgung von Maikäfern ist also sicherlich Sache der Gemeinde oder höchstens des Bezirkes, des letzteren aber auch nur dann, wenn die Gemeinden dieser in ihrem Wirkungskreise gelegenen Aufgabe zu entsprechen nicht im Stande sind. Ich vermag auch die Wichtigkeit der Bemerkung des Herrn Abgeordneten Venček nicht einzusehen, daß der Gemeinde-Vorsteher nicht in der Lage sei, den Aufseher zu controliren.

Ich stimme also nicht dafür, daß die Prämien aus Landesmitteln gegeben werden.

(Die Debatte wird geschlossen.)

Der Antrag des Abgeordneten Venček wird nicht genügend unterstützt.)

Berichterst. **Scholz**: Ich habe, nachdem der Antrag des Herrn Abgeordneten Venček nicht unterstützt worden ist, nichts weiter zu bemerken.

(§. 3 wird angenommen.)
(Liest:

§§. 4—8.

Dieselben werden nebst den Marginal-Rubriken ohne Debatte angenommen.)

(Liest:

§. 9.

Niemand meldet sich zum Worte.)

Landeshauptmann: Bevor über §. 9 abgestimmt wird, ist über das in demselben bezogene Erkenntniß-Formulare zu verhandeln. Ich eröffne die Debatte über das

Erkenntniß-Formulare.

Abg. **Dr. Hermann Tunner**: Ich möchte beantragen damit es nicht heiße: „so erkennt der Vorstand der besagten Gemeinde, besagter Grundbesitzer habe“ etc., daß gesagt werde:

„so erkennt der Vorstand der gefertigten Gemeinde, besagter Grundbesitzer habe“ etc.

(Dieser Antrag wird unterstützt.)

(Nachdem Abg. Dr. Tunner seinen Antrag schriftlich überreicht hat):

Landeshauptmann: Dr. Tunner hat den Antrag in etwas verändert. Nach der mir vorliegenden schriftlichen Formulirung soll es heißen:

„so erkennt der gefertigte Gemeindevorstand“ etc.

Ich muß über diesen Antrag neuerdings die Unterstützungsfrage stellen.

(Dieser Antrag wird unterstützt.)

Berichterst. **Scholz**: Ich habe gegen diese Formulirung nichts einzuwenden, da sie die stylistisch richtigere ist.

Abg. **Dr. Haffner**: Ich würde doch für die Fassung: „so erkennt der Vorstand der gefertigten Gemeinde“ einstehen.

Unterschrieben ist der Gemeindevorsteher als Exekutivorgan. Nach § 54 der Gemeinde-Ordnung hat der Gemeindevorsteher gemeinsam mit den zwei Gemeinderäthen das Strafurtheil zu fällen, demungeachtet aber kann das Urtheil von dem Gemeindevorsteher allein, als vom Exekutivorgane der Gemeinde, unterschrieben werden.

Würde aber der neuerlich redigirte Antrag des

Hrn. Dr. Tunner angenommen, so daß es heißen würde: „der gefertigte Gemeindevorstand“, so müßten der Bürgermeister und zwei Räte das Erkenntniß unterfertigen. Ich bin daher dafür, daß es bleiben solle nach dem ursprünglichen Antrage des Hrn. Dr. Tunner: „so erkennt der Vorstand der gefertigten Gemeinde“, und unterschrieben werde: „der Gemeindevorsteher“ als Exekutivorgan.

(Die Debatte wird geschlossen.)

Berichterst. **Scholz**: Nach den von Hrn. Dr. Haffner gegebenen Aufklärungen muß ich das Formulare, wie es vom Ausschusse vorgelegt ist, aufrecht halten.

Landeshauptmann: Ich bringe vorerst das Erkenntniß mit Ausschluß der zwischen „so erkennt“ und „besagter Grundbesitzer“ liegenden Worte zur Abstimmung, und werde sodann die dazwischen liegenden Worte und die dazu gehörigen Gegenanträge abgefordert zur Abstimmung bringen.

(Das Formulare auf S. 5 der Beil.-Nr. 79 wird mit Ausschluß der Worte: „Der Vorstand der besagten Gemeinde“ angenommen.)

Landeshauptmann: Rückichtlich der zwischen „so erkennt“ und „besagter Grundbesitzer“ einzufügenden Worte liegen drei Anträge vor.

Nach dem Antrage des Dr. Tunner wäre einzuschalten: „der gefertigte Gemeindevorstand.“

Nach dem Antrage des Dr. Haffner: „der Vorstand der gefertigten Gemeinde“;

nach dem Antrage des Ausschusses endlich: „der Vorstand der besagten Gemeinde.“

Ich ersuche vorerst um die Abstimmung über den Antrag des Dr. Tunner.

Statthalter **Freih. v. Mecsfery**: Ich bitte die Konsequenzen ins Auge zu fassen; wenn man sagt: „der gefertigte Gemeindevorstand“, so müßte am Schlusse nach der Unterschrift des Vorstehers auch die Unterschrift der beiden Gemeinderäte kommen, dann wäre die Fassung richtig; sonst aber wäre sie nicht ganz zutreffend, weil der Gemeindevorsteher nicht für sich allein der Gemeindevorstand ist.

(Es wird über die Anträge der Abg. Dr. Tunner und Dr. Haffner abgestimmt und dieselben werden abgelehnt.)

Abg. **Freih. v. Sackelberg**: Ich bitte, den Ausschufsantrag getrennt zur Abstimmung zu bringen, nämlich vorerst die Worte: „der Vorstand der Gemeinde“ und dann das Wort „besagten“; (Heiterkeit) ich bin nämlich für die Weglassung des Wortes „besagten“.

Landeshauptmann; Ich werde darnach vorgehen und bringe vorerst die Worte: „der Vorstand der Ge-

meinde“ zur Abstimmung. (Dieselben werden abgelehnt. — Heiterkeit.)

Nachdem das Erkenntniß ohne diese Worte keinen Sinn gibt, so wäre demnach das ganze Erkenntniß verworfen.

Abg. **Graf Kottulinsky**: Ich ersuche noch über den Ausschufsantrag: „der Vorstand der besagten Gemeinde“ ungetrennt die Abstimmung einzuleiten.

Landeshauptmann: Es hat wohl schon die getrennte Abstimmung begonnen, aber ich werde demungeachtet noch darüber abstimmen lassen; vielleicht erlangt doch die Einschaltung „der Vorstand der besagten Gemeinde“ die Majorität.

Ich ersuche um die Abstimmung über diese Worte.

(Dieselbe erfolgt.)

Es ist abermals die Minorität.

Berichterst. **Scholz**: Ich beantrage, daß das Erkenntniß an den Ausschuf zurückgewiesen werde, um in der nächsten Sitzung in revidirter Fassung wieder vorgelegt zu werden.

Abg. **Lohninger**: Die natürliche Folge der Ablehnung des obigen Zwischenfages ist, daß das Formulare gefallen ist. Jeder Gemeindevorsteher wird sich nun das Formulare selbst machen müssen, wenn er ein Erkenntniß zu schöpfen hat.

Landeshauptmann: Der Herr Berichterstatter hat den Antrag auf Zurückweisung an den Ausschuf behufs neuer Stylisirung des Formulars gestellt. Dieser Antrag ist zulässig und muß Gegenstand der Debatte sein.

Abg. **Lohninger**: Ich bin eben dagegen, daß ein solches Formulare dem Gesetze beigegeben werde.

Landeshauptmann: Ich ersuche um die Abstimmung über den Antrag des Herrn Berichterstatters. (Dieselbe erfolgt.) — Es ist die Majorität für die Zurückweisung des Erkenntniß-Formulars an den Ausschuf behufs neuerlicher Stylisirung.

Ueber § 9 kann demungeachtet abgestimmt werden; das dort bezogene Formulare wird eben nachträglich beschlossen werden.

(§ 9 wird angenommen.)

Berichterst. **Scholz** (liest)

§ 10.

Abg. **Dr. Altmann**: Ich erlaube mir, zum ersten Abfage dieses Paragraphes eine formelle Abänderung zu beantragen.

Dort wird nämlich vorgeschrieben, daß der Recurs bei der politischen Bezirksbehörde anzubringen sei. Da nun sowohl nach dem Gemeinde-Gesetze, als nach dem Gesetze über die Bezirks-Vertretungen, als auch nach den Vorschriften über das politische Verfahren überhaupt

Recurse immer bei derjenigen Instanz anzubringen sind, welche das Erkenntniß gefällt hat, und ich im vorliegenden Falle für eine Ausnahme von der allgemeinen Norm keinen Grund einsehe, so stelle ich den Antrag, das erste Alinea des § 10 habe zu lauten:

„Der Recurs gegen das Straferkenntniß des Gemeinde-Vorstandes ist innerhalb der Frist von 14 Tagen, vom Tage der Zustellung oder der Kundmachung desselben gerechnet, beim Gemeinde-Vorstande entweder schriftlich oder mündlich anzubringen, welcher denselben der politischen Bezirksbehörde zur Entscheidung vorzulegen hat.“

(Dieser Antrag wird unterstützt. — Die Debatte wird geschlossen.)

Berichterst. **Scholz**: Ich habe vom Standpunkte des Ausschusses gegen diesen Antrag nichts einzuwenden.

(Alinea 1 wird nach dem Antrage des Abg. Dr. Altman, Alinea 2 nach dem Ausschusse-Antrage angenommen.)

(liest § 11.)

Derselbe wird nebst Marg.-Rubrik ohne Debatte angenommen)

(liest § 12.)

Abg. **Dr. Graf**: Ich erlaube mir zu beantragen, daß im letzten Alinea nach den Worten: „vom Bezirks-Obmann“ eingeschaltet werde: „und im Verhinderungsfalle desselben von dem von ihm zu seinem Stellvertreter im Bezirks-Ausschusse bestellten Mitgliede.“

Dieser Zusatz ist allerdings nach § 43 des Gesetzes über die Bezirks-Vertretungen nicht unbedingt notwendig, allein mir erscheint er rathsam; denn sonst kann es geschehen, daß die politische Behörde ein vom Stellvertreter des Obmannes ausgehendes Executionsgesuch möglicherweise zurückweist.

Abg. **Dr. Haffner**: Ich halte diese Einschaltung für vollkommen überflüssig.

Der Bezirks-Obmann wird entweder seinem Geschäfte obliegen, oder er wird verhindert sein, seinem Geschäfte zu obliegen, und dann wird der Obmann-Stellvertreter für denselben fungiren. Es versteht sich von selbst, daß im letzteren Falle der Stellvertreter völlig an die Stelle des Obmannes tritt, und die politische Behörde wird daher seinem Gesuche eben so gut Folge geben, wie jenem des Obmannes. Ich werde daher gegen den Antrag des Herrn Dr. Graf stimmen.

Abg. **Pauer** (G.-G.-V.) Ich möchte bitten, das Wort „ebenfalls“ im zweiten Alinea gesondert zur Abstimmung zu bringen, nachdem mir dasselbe überflüssig zu sein scheint. Es genügt, wenn gesagt wird: „Der Recurs hat keine aufschiebende Wirkung.“

(Die Debatte wird geschlossen.)

Der Antrag des Abg. Dr. Graf wird nicht unterstützt.

§ 12 wird mit Weglassung des Wortes „ebenfalls“ im zweiten Alinea angenommen.)

Berichterst. **Scholz** (liest):

§ 13.

(Derselbe wird angenommen.)

Landeshauptmann: Somit ist dieser Gegenstand vorläufig erledigt.

Der nächste Gegenstand ist der

Bericht des Landes-Ausschusses für Gemeinde- und Bezirksvertretungs Angelegenheiten über das Schubkosten-Vergütungs-Gesetz

(Beil. Nr. 96. — Hiezu Beil. Nr. 58.)

Berichterst. **Dr. Heschl** (von der Tribüne) — (liest die Einleitung, und die Motive zu Art. I, im Berichte Beil. Nr. 96.)

Der im Berichte erwähnte Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung wurde im Ausschusse damit begründet, daß man den Gemeinden eine Verpflichtung zur Tragung der Schubkosten nicht aufbürden könne, nachdem sie nicht in der Lage seien, für ihre Landstreicher auf eine — ich möchte sagen unwiderstehliche — Weise einzustehen; als zweiter Grund wurde noch geltend gemacht, daß nach den staatsgrundgesetzlichen Bestimmungen über den Schutz der persönlichen Freiheit die Frage, wer im concreten Falle als Schülbling anzusehen sei, vielleicht noch der gesetzlichen Normirung bedürfe.

Andererseits wurde dagegen im Ausschusse auf den diesjährigen Beschluß des niederösterreichischen Landtages hingewiesen, wonach die Heimatgemeinde ein Fünftel der Schubkosten für ihre Schülblinge ohne jeden Unterschied zu tragen hat, ohne daß jedoch der Antrag auf Aufnahme einer solchen Bestimmung in unser Gesetz gestellt worden wäre.

Der Ausschuss hielt die Tragung der sämtlichen Schubkosten durch den Landesfond ohne Regreß an die Gemeinden, für eine Ungerechtigkeit aus dem Grunde, weil diejenigen Gemeinden, welche ihre Armen in der gesetzlichen Weise versorgen, welche auf ihre Bettler und Landstreicher sorgfältig Acht haben, dadurch gezwungen werden, mitzuzahlen für jene Gemeinden, welche für ihre Armen nicht sorgen, ja welche ihnen mitunter den Rath geben, hinauszugehen und anderswo durch Betteln oder Stehlen ihr Brot zu suchen, und welche auf ihre Bettler und Vaganten nicht Acht geben. Es empfahl sich daher, nicht von vornherein sämtliche Schubkosten dem Landesfonde aufzubürden, andererseits aber doch den Gemeinden einen gesetzlichen Enthebungsgrund zu geben.

Landeshauptmann: Ich eröffne die
Generaldebatte.

Abg. Friedrich Brandstetter (Marburg): Der Herr Berichterstatter hat bereits die Güte gehabt, zu bemerken, daß im Ausschusse die Meinungen über diesen Gegenstand getheilt waren, und daß von einer Seite der Uebergang zur Tagesordnung beantragt worden ist. Nachdem dieser Antrag von mir ausgegangen ist, so erlaube ich mir denselben noch einigermaßen zu begründen.

Es ist nicht leicht einzusehen, wie heute dieses Gesetz beschloffen werden soll, nachdem das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 27. October 1862 als ein Bestandtheil des Staats-Grundgesetzes erklärt worden ist, und nachdem schon Se. Excellenz der Herr Landeshauptmann bei Eröffnung der Session darauf hingedeutet hat, daß die Frage, wer ein Schübling ist, eine wichtige und erst durch die Gesetzgebung auszutragende sei.

Es ist auch nicht leicht einzusehen, wie ein Gemeinde-Vorsteher eine bereits abgeschotene Persönlichkeit, wenn dieselbe nicht im Zwangs-Arbeitshause festgehalten wird, derart überwachen soll, daß sie nicht, kaum in die Heimat zurückkehrt, wieder entweiche. Es ist daher zu besorgen, die Aufbürdung der Kosten auf die Gemeinde werde die Gemeinde-Vorsteher vielfach zum Mißbrauch ihrer Amtsgewalt, in bester Absicht ausgeübt, führen.

Die Landstreicherei ist unbedingt eine Landplage, und es ist von Seite des h. Hauses auf eine Beschränkung derselben zu wirken; aber so lange wir ein Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit auch für Schüblinge und Vaganten haben, so lange halte ich den Versuch einer Beschränkung in der hier vorgeschlagenen Art und Weise für gefährlich.

Ich glaube selbst, daß das Gesetz keine wesentliche Entlastung des Landesfonds bringen wird. Denn soll das Gesetz zur Wahrheit werden, so werden dem Landesfonde und den einzelnen Gemeinden daraus so viele Schreibereien erwachsen, daß der geringe Nutzen, der hereingebracht wird, auch wieder entfallen dürfte.

Für so lange also, als die Frage, wer ein Schübling ist, und gegen wen die zwangsweise Verschickung statt haben kann, nicht gesetzlich geregelt ist, als ferner nicht bestimmt ist, wie die Gemeinden sich solcher unverbesserlicher Persönlichkeiten auf kurze und zweckmäßige Weise entledigen können, für so lange kann ich das vorliegende Gesetz nicht für angemessen ansehen, und ich muß, wie ich es im Sonder-Ausschusse gethan, den Uebergang zur Tagesordnung beantragen.

Abg. Dr. Josef v. Kaiserfeld (Graz): Es handelt sich hier um eine neue Last, die man den Gemeinden aufbürden will. Hierbei muß man mit Rücksicht auf die großen

Lasten, welche sie ohnedies schon zu tragen haben, mit aller Gerechtigkeit zu Werke gehen und die allgemeinen Rechtsgrundsätze wohl beobachten.

Zu diesen gehört aber, daß ein Verschulden nicht vermuthet wird sondern nachgewiesen werden muß. Schon in dem ersten Artikel dieses Gesetzes ist jedoch eine diesem Grundsätze entgegengesetzte Ansicht geltend gemacht, indem von der Voraussetzung ausgegangen wird, daß, sobald eine wiederholte Verschickung eines Gemeindegliedes stattfindet, ein Verschulden von Seite der Gemeinden eingetreten sei. Das ist eine unrichtige Voraussetzung, denn die Vermuthung spricht nicht für das Verschulden der Gemeinde.

Im Artikel I. heißt es weiter, daß die Gemeinde nur dann vom Ersatze befreit ist, wenn sie nachweist, daß ihr kein Verschulden zur Last fällt, und dieser Satz streitet wieder gegen das allgemeine Rechtsprinzip; denn nicht das Nicht-Orhandensein eines Verschuldens habe ich zu beweisen, dafür spricht ja die Vermuthung, sondern das Verschulden muß mir nachgewiesen werden.

Aus diesen Gründen würde ich mich im Interesse der Gemeinden und in Wahrung ihrer Rechte gegen den Art. I. des beantragten Gesetzes aussprechen, denn er kann nur so heißen:

„Jede Gemeinde ist verpflichtet, die Kosten für die wiederholte Verschickung eines ihr zuständigen Gemeindegliedes, insofern sie ein Verschulden trifft, an den steiermärkischen Landesfond zu ersetzen.“

Abg. v. Feyrer (Hartberg): Die immer mehr überhand nehmende Landstreicherei ist gewiß eine der größten Landplagen, zumal in solchen Gegenden, wo nur wenig geschlossene Ortschaften, sondern meist einzelne Gehöfte, liegen; dort tritt sie terroristisch, drohend, ja ich möchte sagen brandschlagend auf.

Eine Abhilfe dagegen finde ich zwar theilweise schon in der Errichtung eines Zwangsarbeitshauses, hauptsächlich aber finde ich sie darin, daß die Gemeinden verpflichtet werden, die Schubkosten für die ihnen angehörigen Schüblinge zu ersetzen. Es ist dies meines Erachtens eines der wesentlichsten Mittel zur Verhinderung eines weitern Ueberhandnehmens des Vagabundenthums, zu dessen gänzlicher Beseitigung freilich am Meisten die Gründung freiwilliger Arbeitshäuser beitragen würde.

Wir haben Gemeinden, welche diesem Vagabundenthum förmlich Vorschub leisten, indem sie ihr Gefindel von sich abschütteln, welches dann von anderen Gemeinden erhalten werden muß; wenn solche Gemeinden aber den Ersatz für die Schubkosten leisten müssen, werden sie nicht nur ihre Leute besser beaufsichtigen, sondern auch durch Hebung der Moral, durch Hebung der Schulen dem Va-

gabundenwesen entgegen zu wirken suchen; die höheren Kosten, welche ihnen dadurch verursacht werden, werden vielleicht auch die Bezirksvertretungen bestimmen, sich der Sache anzunehmen, und es dürften dann mehrere Bezirksvertretungen gemeinschaftlich freiwillige Arbeitshäuser errichten. Schon deshalb bin ich für den Antrag des Sonder-Ausschusses.

Außerdem finde ich ihn aber auch billig und gerecht. Denn wenn die Gemeinde für ihre Erkrankten, welche hier im Krankenhause verpflegt werden, die Kosten bezahlen muß, während die Gemeinde für eine derartige Erkrankung doch weniger kann als dafür, daß sie ein solches Gesindel hat: so ist es ganz gerecht, daß sie auch für ihre moralisch Kranken zahlen müsse; und selbst wenn die Gemeinde gar kein Verschulden treffen würde, so finde ich doch immer noch, daß sie für ihre Leute zu zahlen verpflichtet ist.

Ich habe daher gegen den Antrag des Sonder-Ausschusses nicht nur kein Bedenken, sondern ich würde sogar für den Paragraph nach der Fassung des L.-A. sein, daß die Gemeinde bei jeder wiederholten Verschiebung eines ihr zuständigen Gemeindegliedes die Kosten derselben dem Landesfonde zu ersetzen habe.

Abg. Dr. v. Stremayr (Graz): Ich erlaube mir zunächst gegen diejenigen Bemerkungen das Wort zu ergreifen, welche von dem Herrn Abg. Dr. Josef v. Kaiserfeld gegen die Gerechtigkeit dieses Gesetzes gemacht worden sind.

Ich verkenne nicht, daß gerade der Zusatz, welchen der Sonder-Ausschuß zur Vorlage des Landes-Ausschusses gemacht hat, auf einen Standpunkt hinüberführt, von welchem aus man, jedoch nur scheinbar mit Grund, die Gerechtigkeit dieses Gesetzes angreifen kann.

Die Landesgesetzgebung könnte festsetzen, daß alle Schubkosten von den Gemeinden getragen werden müssen, und wenn wir die Gründe in's Auge fassen, aus denen die Polizeimaßregel des Schubes überhaupt eingeführt worden ist und aus denen einzelne Gemeinden bei dieser Maßregel bezüglich der ihnen zuständigen Personen mitzuwirken haben, so kommen wir principiell zu dem Grundsatz, daß alle Schubkosten von den Gemeinden zu tragen seien. Mit Recht führt man nun dagegen an, daß die Gestaltung der Gemeinden, ihre Zahlungsfähigkeit und andere schon oft zur Sprache gekommene Verhältnisse zur Uebernahme der principiell von der Gemeinde zu tragenden Schubkosten auf den Landesfond führen. Nachdem aber das vorliegende Gesetz eine Abänderung im gegenwärtigen Stande nur dahin macht, daß die Gemeinden unter gewissen Bedingungen die Schubkosten zu tragen haben, so kann man es vom

Standpunkte der Gerechtigkeit nicht mehr als verwerflich bezeichnen.

Ich erlaube mir auf eine Analogie hinzuweisen, welche durch einen Beschluß des h. Landtages geschaffen worden ist. Die Verpflegungsgebühren für Zwänglinge waren früher principiell vom Landesfonde bestritten worden; im Jahre 1866 ist jedoch durch das Gesetz bezüglich der Errichtung eines Landes-Zwangs-Arbeitshauses ausgesprochen worden, daß, sobald dieses Zwangs-Arbeitshaus in's Leben tritt, der Ersatz der Verpflegungskosten — mit Ausschluß der Gebäude-Erhaltung und Verwaltung — im Falle der Zahlungs-Unfähigkeit der Angehaltenen und der anderen zahlungspflichtigen Personen, von der Zuständigkeitsgemeinde zu leisten sei, und man hat auch damals diese Verfügung vom Standpunkte der Gerechtigkeit gewiß nicht angreifen können.

Zweckmäßig aber erscheint mir diese Bestimmung jedenfalls; denn es kommt vorzüglich darauf an, das Interesse der Gemeinden an der Armenpflege sowie an der Ob- und Aufsicht über jene, welche sonst dem Vagabundenthum anheimfallen, zu schärfen; eine solche Schärfung der Aufsicht, eine solche strengere Mahnung zur Pflichterfüllung kann nicht durch eine einfache Weisung, sie kann nur dadurch geschehen, daß man das finanzielle Interesse der Gemeinde selbst in Anspruch nimmt. Das ist, und zwar in sehr rücksvoller Weise, in der Gesetzesvorlage des Landes-Ausschusses geschehen.

Audere Landtage sind, ich will nicht sagen rücksvoller, aber jedenfalls energischer vorgegangen. So ist im niederösterreichischen Landtage in der gegenwärtigen Session der Beschluß gefaßt worden, daß die Gemeinden auch bei der ersten Verschiebung ein Fünftel der Schubkosten zu tragen haben; dagegen hat Ihr Landes-Ausschuß wirklich Rücksichten der Billigkeit walten lassen, indem er den Ersatz nur für die Fälle einer wiederholten Verschiebung beantragte.

Man kann also dieser Gesetzesvorlage nicht den Vorwurf einer Ungerechtigkeit, ja nicht einmal der Unbilligkeit machen; man kann ihr selbst die Anerkennung der Zweckmäßigkeit nicht versagen, wenn man bedenkt, daß es des Zusammengreifens verschiedener gesetzlicher Bestimmungen bedürfen wird, um dem allgemein anerkannten Uebel des Vagabundenthums zu steuern, und daß zu diesen Maßregeln auch der vorliegende Gesetzesentwurf gehört.

Ein Herr Abgeordneter hat sich aus dem Grunde gegen das Gesetz ausgesprochen, weil es jetzt vom Standpunkte der geänderten Grundsätze der Reichsgesetzgebung nicht einmal gewiß sei, wer ein Schlingling ist. Dieser

Einwand scheint mir nicht ganz richtig zu sein; denn diesem Gesetze gegenüber ist ein Schülbling jede verschobene Person, jede Person, welche auf Grund der bestehenden Normen mittelst des Schubes in ihre Heimat expedirt wird. Ob vom Standpunkte der geänderten Grundsätze der Reichsgesetzgebung später durch ein Reichsgesetz eine Aenderung in dem Begriffe eines Schüblings, d. h. in der Begriffs-Bestimmung derjenigen Person, welche verschoben werden darf, eintreten wird, das ist für die Anwendung dieses Gesetz ganz gleichgiltig. Dieses Gesetz hat nur die Polizeimaßregel des Schubes, wie sie jetzt gehandhabt wird, im Auge; es kann daher eine künftige Aenderung der gesetzlichen Principien rücksichtlich der zu verschobenden Personen auf die Beschlußfassung über dieses Gesetz keinen Einfluß nehmen.

(Die General-Debatte wird geschlossen.)

Berichterst. Dr. Heschl: Nach den soeben vorgenommenen Ausführungen will ich mich in eine Widerlegung dessen, was hier in Bezug auf die künftige Gesetzgebung gesagt worden ist, nicht einlassen. Bezüglich des Gesetzes im Allgemeinen möchte ich aber nur hervorheben, daß ich in letzterer Zeit mit sehr vielen Gemeindevorständen vom Lande über diese Schüblingsfrage gesprochen habe, und daß diese Leute, welche größtentheils dem Bauernstande angehörten, mich versicherten, nach ihrer Ansicht solle jede Gemeinde verpflichtet sein, für ihre Landstreicher und Armen zu sorgen, und sei jede Vernachlässigung dieser polizeilichen Aufsicht mit einer Geldstrafe zu belegen, indem nur dann eine Besserung bezüglich des Landstreicherthums und des allgemeinen Bettelunwesens herbeigeführt werden könne, wenn jede Gemeinde ihre Schuldigkeit thut.

Bezüglich des Antrages des Herrn Dr. Josef v. Kaiserfeld werde ich mich erst bei der Specialdebatte aussprechen; vorläufig empfehle ich dem h. Hause nur, in die Special-Berathung dieses Gesetzes einzugehen.

(Der Antrag auf Uebergang zur Tages-Ordnung wird verworfen.)

Specialdebatte.

Berichterstatter Dr. Heschl (liest):

Titel und Eingang.

(Dieselben werden ohne Debatte angenommen.)
(liest)

Artikel I.

Hier möchte ich selbst nach dem, was der Herr Abg. Dr. v. Kaiserfeld gesprochen hat, eine kleine Modification vorschlagen, mit welcher auch er einverstanden sein dürfte. Ich möchte nämlich sagen:

„Jede Gemeinde ist verpflichtet, die Kosten für die wiederholte Verschiebung eines ihr zuständigen

„Gemeindegliedes an den st. Landesfond zu ersetzen, wenn ihr eine Vernachlässigung der Armenversorgung oder der Polizei-Aufsicht zur Last fällt.“

Ich bin allerdings vom Ausschusse nicht ermächtigt, diesen Antrag zu stellen, finde aber, daß zwischen dem Antrage des Herrn Abg. Dr. Josef v. Kaiserfeld und dem des Ausschusses überhaupt nur der Unterschied besteht, daß der Antrag des Ausschusses zugleich auch einen Modus der Ausführung enthält.

Abg. v. Feyrer: Ich müßte doch widersprechen, daß da nur ein kleiner Unterschied obwalte; ich glaube vielmehr, daß dieser Unterschied ein sehr großer ist.

Ich stelle, wie ich schon früher bemerkt habe, den Antrag, daß Artikel I. in der Fassung des Landes-Ausschusses angenommen werde, welche lautet:

„Jede Gemeinde ist verpflichtet, die Kosten für die wiederholte Verschiebung eines ihr zuständigen Gemeindegliedes an den st. Landesfond zu ersetzen.“

Abg. Dr. v. Wasserfall (Graz): Ich muß mich gegen die Ansicht des Herrn Berichterstatters, welche, wie er selbst sagt, nicht jene des Ausschusses ist, aussprechen; denn wenn der Grundsatz aufgenommen wird, daß die Gemeinden nur wenn ihnen ein Verschulden zur Last gelegt werden kann, die Schubkosten zu bezahlen haben, so ist das gerade Gegentheil von dem, was in der Vorlage des Landes-Ausschusses und auch in jener des Sonder-Ausschusses über dieses Verhältniß gesagt worden ist, und wenn das Gesetz so lauten würde, wäre es ganz unpraktisch.

Wenn der Landes-Ausschuß bei jeder Verschiebung der Gemeinde ihr Verschulden nachweisen müßte, so würde das nicht allein zu einer solchen Vermehrung der Geschäfte führen, daß beinahe ein eigener Referent für das Schubwesen erfordert würde, sondern es würde auch in den meisten Fällen der Aufwand an Arbeit und Zeit die Schubkosten übersteigen. Der Herr Abg. Dr. v. Stremayr hat schon klar gezeigt, daß es sich hier nicht um eine Rechtsverletzung handle, weil die Gemeinden nicht einmal dann über eine Rechtsverletzung klagen könnten, wenn sie nach den jetzt bestehenden Reichsgesetzen zur Tragung der ganzen Schubkosten verhalten würden.

Ich erlaube mir daher die Annahme des Art. I. in der Fassung des Landes-Ausschusses, wie sie auch Herr v. Feyrer beantragte, zu befürworten und die Bitte zu stellen, daß Art. I. satzweise zur Abstimmung komme.

Abg. v. Feyrer: Ich muß noch einmal das Wort ergreifen, um zu bemerken, das der Art. I. um so mehr in der Fassung des Landes-Ausschusses angenommen werden kann, als es im Art. III ausdrücklich heißt:

„Der Landes-Ausschuß ist ermächtigt, aus besonders rüchfichtswürdigen Gründen die liquidirten Kosten ganz oder zum Theile nachzusehen.“ So wie ich bei Art. I für die Fassung des Landes-Ausschusses mich erkläre, so werde ich bei Art. III für die Fassung des Sonder-Ausschusses stimmen.

(Die Debatte wird geschlossen; der Antrag des Abg. Dr. Josef v. Kaisersfeld wird unter-
stüzt.)

Berichterst. **Dr. Heschl**: Ich habe schon früher hervorgehoben, daß der Unterschied zwischen der Fassung des Sonder-Ausschusses und der des Landes-Ausschusses nur darin besteht, daß nach ersterer die Gemeinde einen gesetzlichen Befreiungsgrund erhält. Während nach letzterer die Befreiung vollständig dem Ermessen des Landes-Ausschusses anheim gestellt wird, ist nach der Fassung des Sonder-Ausschusses ein Grund für die Berücksichtigung der Gemeinden von Seite des Landes-Ausschusses, welchen wir alle als vollkommen unparteiisch erkennen, bereits gesetzlich normirt.

(Der Antrag des Abg. Dr. Jos. v. Kaisersfeld wird abgelehnt. — Bei satzweiser Abstimmung über Art. I nach der Fassung des Sonder-Ausschusses wird der erste Satz angenommen, der zweite abgelehnt, so daß die Fassung des Landes-Ausschusses angenommen erscheint.)

Berichterst. **Dr. Heschl** (liest)
Artikel II.

(Derselbe wird ohne Debatte angenommen.)
(liest)

Artikel III.

Der Unterschied zwischen der Fassung des Sonder-Ausschusses und der des Landes-Ausschusses besteht wesentlich darin, daß nach ersterer dem Landes-Ausschuße die Ermächtigung ertheilt wird, die Kosten auch ganz nachsehen zu dürfen.

Daß rüchfichtswürdige Gründe für die Befreiung der einen oder andern Gemeinde sprechen können, hat schon der Landes-Ausschuß zugegeben, indem er die Möglichkeit einer theilweisen Befreiung zugestand. Solche Gründe können das Verschulden anderer Personen sein, welches den Gemeinden nicht angerechnet werden kann, aber auch Armuth der Gemeinden u. s. w. In solchen Fällen wollte man aber auch die Möglichkeit einer völligen Befreiung der Gemeinden offen lassen.

Abg. **Lohninger** (Radkersburg): Ich bin sehr für die Aufnahme der 2 Worte: „ganz oder“, u. z. um so mehr, nachdem der Nachsatz des Art. I gefallen ist.

Ich muß es bedauern — ich habe dies bei Gelegenheit der Errichtung des Zwangsarbeitshauses schon aus-

gesprochen — daß ganz unschuldigen Gemeinden Lasten aufgebürdet werden; ich habe schon damals nachgewiesen, daß Schöblinge oft zu solchen Gemeinden zuständig sind, welche rüchfichtlich ihrer gar nicht oder nur sehr selten ein Verschulden treffen kann. Ich will nur auf die Personen hinweisen, welche sich in den Hauptstädten aufhalten; welchen Einfluß soll die Zuständigkeitsgemeinde auf dieselben ausüben können? Sie hat auf sie gar keinen Einfluß. Als sehr brave Dienstboten sind diese Personen vielleicht in die Städte gegangen, und ganz anders kommen sie nun in die Gebirgsdörfer zurück. Welche Macht hat denn der Gemeindevorstand in einer so kleinen Gemeinde, wie wir deren zu meinem Leidwesen noch immer haben, über eine solche hoch im Gebirge wohnende Person, um zu verhüten, daß sie nicht davonläuft? Was soll er mit ihr anfangen? Welche Maßregeln soll er gegen sie ergreifen? Sie geht abermals durch, wird wieder zurückgeschoben, und die Gemeinde hat nun die Kosten für eine Person zu bezahlen, die ganz wo anders schlecht geworden ist.

Ich meine also, daß es zweckmäßig sei, diese Worte „ganz oder“ aufzunehmen, damit der Landes-Ausschuß in dem Falle, als die Gemeinde nachweisen kann, daß sie sich in gar keiner Richtung etwas habe zu Schulden kommen lassen, und daß sie alle Maßregeln ergriffen habe, damit diese liederliche Person nicht abermals durchgeht, daß es aber nicht in ihrer Macht gestanden ist, es zu verhindern, ihr die Kosten erlassen könne. Ich mache nur darauf aufmerksam, daß es Gemeinden gibt, welche eine Steuer von 4—500 Gulden haben, und welche Kosten ihr aufwachsen würden, wenn eine solche Person z. B. von Wien zurückgeschoben wird! Würde dies ein paar Mal geschehen, so wäre eine Umlage von 40—50 % einzig dafür nothwendig, um diese Kosten zu decken. Ich würde daher die Belassung dieser Worte sehr befürworten, weil der Landes-Ausschuß dann in der Lage wäre, in solchen Fällen billige Nachsicht walten zu lassen.

Abg. **Paichuber** (L. B. Radkersburg): Wenn von dem geehrten Herrn Vorredner behauptet worden ist, daß die Gemeinden in vielen Fällen an der Verschiebung ihrer Angehörigen unschuldig seien, so gebe ich dies allerdings zu; wenn aber daraus der Schluß gezogen werden will, daß deshalb der Landesfond zahlen solle, so, glaube ich, ist das ein Fehlschluß.

Der Landesfond ist jedenfalls noch viel unschuldiger an diesen Kosten für die Verschiebung als die Gemeinden. (Heiterkeit.) Die Gemeinden haben in den meisten Fällen doch irgend einen Einfluß auf die Erziehung und die moralische Haltung ihrer Angehörigen, der Landesfond

nie. Es ist dies auch ein ganz falscher Standpunkt, von dem die Frage hier aufgefaßt wurde. Der Landesfond ist hier nur ein Concurrenzfond, welcher für den Fall aushelfen soll, als die kleine Gemeinde unzureichend ist und als ihr nicht die Kräfte zur Verfügung stehen, um in dem Maße zu wirken, wie es eigentlich im Interesse des Ganzen nothwendig wäre, oder wo es sich um mehrere Gemeinden handelt, wie es im Interesse dieser mehreren Gemeinden ist. Ich glaube daher, daß die Anschauung: deshalb, weil die Gemeinden nicht immer schuldig seien, müsse der Landesfond die Schubkosten zahlen — eine vollkommen unberechtigte ist.

Abg. Lohninger: Es wurde von dem Herrn Vorredner gesagt, daß meine Meinung eine unberechtigte sei, ich halte sie jedoch für eine vollkommen berechtigte; denn da, wo die einzelne Gemeinde nicht auskommt, muß das Land eintreten, gerade wie, wenn das einzelne Land nicht auskommt, das Reich eintreten muß. Es ist daher die Ansicht vollkommen berechtigt, daß dergleichen ganz schuldlose Gemeinden, welche gar nichts dafür können, das ihnen gewisse Individuen zugeschoben werden, welche gar nicht in der Lage sind, eine Ueberwachung derselben eintreten zu lassen, weil ihnen die Möglichkeit dazu fehlt, — denken Sie sich nur eine Gemeinde im Gebirge, mit einem Rayon von fünf bis sechs Stunden — von dem Erfasse der Schubkosten befreit werden.

Ich constatire daher, daß dasjenige, was ich gesagt habe, berechtigt war, und daß ich nicht, wie mir der Herr Landes-Ausschuß Fairhuber vorgeworfen hat, eine unberechtigte Meinung ausgesprochen habe.

Abg. Dr. Jos. v. Kaiserfeld: Ich möchte mich bezüglich der Fassung des Art. III. der Ansicht des Sonder-Ausschusses und der Erörterung des Herrn Abg. Lohninger anschließen.

Das Schubwesen ist endlich doch eine Landesache, weil es sich klar darstellt, daß einzelne Gemeinden für daselbe nicht genügend und ausreichend wirken können. Wenn man das Streben hat, den Landesfond in dieser Richtung zu entlasten und dasjenige, was man demselben erspart, auf die Gemeinden zu wälzen, so weiß ich nicht, ob dieser Fürgang ein gerechter ist. Die Gemeinden sind, wie schon oft bemerkt worden ist, theilweise ohnehin schon ungemein gedrückt; wenn man also dem Allgemeinen eine Last wegnimmt und sie auf die überbürdeten Gemeinden hinwälzt, so finde ich darin keinen großen Act der Gerechtigkeit.

Durch den Artikel III, glaube ich, wird Dasjenige wieder zum Theile gut gemacht, was in Artikel I verabsäumt worden ist, und deshalb werde ich für denselben stimmen.

Abg. Friedrich Brandstetter: Ich will nur den Vorwurf zurückweisen, daß es die Gemeinden seien, welche daran Schuld tragen, daß das Schubwesen nothwendig ist; die Gemeinden sind daran gewiß am unerschuldigsten.

Ich glaube dagegen, die Zusammengehörigkeit der Gemeinden mit dem Lande kann nur dadurch gehoben werden, wenn jene sehen, daß ihnen bezüglich solcher, für sie beinahe unerschwinglicher Lasten, an denen sie gar nicht Schuld tragen, das Land hilfreich beispringt, wie sie es mit ihrer Landesumlage dem Lande thun. Die Worte „ganz oder“ sind es, welche zum Theile wieder gut machen, was im Absatz I schlecht gemacht worden, und es ist daher im Interesse der Gemeinden wünschenswerth, daß sie bleiben.

Abg. Dr. Gustav N. v. Schreiner (Frohneiten): Meine Herren! Ich würde die ganze Debatte vollkommen begreifen, wenn es sich um die Entscheidung zwischen Gewährung oder Nichtgewährung handelte. Da aber der Landes-Ausschuß schon selbst, indem er in seiner Vorlage die Zulässigkeit einer theilweisen Nachsicht unter gewissen Verhältnissen ausgesprochen, damit anerkannt hat, daß es Fälle geben könne, unter denen es nothwendig ist, einzelnen Gemeinden eine theilweise Nachsicht angebeihen zu lassen: so folgere ich, daß es auch Fälle geben kann, wo eine Gemeinde betreffs eines abgeschobenen Individuums in einer solchen Lage war, daß die gänzliche Nachsicht der Kosten angezeigt wäre. In einem solchen Falle würde der Landes-Ausschuß sich gewiß sehr gebunden fühlen, wenn es ihm nicht möglich wäre, die gänzliche Nachsicht angebeihen zu lassen. Ich halte daher den Beisatz „oder ganz“ für einen vollkommen berechtigten.

Abg. Dr. v. Stremayr: Ich möchte nur bemerken, daß gar kein Antrag vorliegt, dieses „oder ganz“ wegzulassen. (Heiterkeit.) Ich glaube, daß sogar auch die Mitglieder des Landes-Ausschusses dafür stimmen werden. Es ist sonach gar kein Anlaß zu einer weiteren Begründung dieses Beisatzes. (Heiterkeit.)

Abg. Lohninger: Darf ich noch das Wort nehmen zu einer persönlichen Bemerkung?

Es scheint mir allerdings Veranlassung dazu vorhanden zu sein, diesen Zusatz zu begründen. Denn bei Artikel I ist ein Zusatz, den der Sonder-Ausschuß beantragt hatte, gefallen; es kann also auch hier der Landes-Ausschuß dafür eintreten, daß die ursprüngliche Fassung aufgenommen werde.

Landeshauptmann: Aber es hat es Niemand beantragt.

Abg. Lohninger: Es kann noch bei der Abstimmung

die Theilung verlangt werden; dann habe ich nicht mehr das Recht, zu sprechen.

(Artikel III wird nach der Fassung des Sonder-Ausschusses in Veil. Nr. 96 angenommen.)

Berichterstatter **Dr. Heschl** (liest):

Artikel IV und V.

Es wurde im Ausschusse in Rücksicht auf Artikel IV bemerkt, daß auch Personen in der Gemeinde, und insbesondere der Gemeindevorsteher selbst, daran Schuld tragen können, daß der Gemeinde der Schubkosten-Ersatz zur Last fällt; es wurde jedoch davon Umgang genommen, diesfalls eine Bestimmung aufzunehmen.

(Artikel IV und V werden ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Somit ist dieser Gegenstand erledigt.

Die Zeit ist bereits vorgerückt und ich würde vorschlagen, nunmehr vor Allem die

Wahlen

vorzunehmen, da die meisten derselben als dringlich bezeichnet werden können. Die Wahl in den Petitionsauschuß ist sehr dringlich, auch die Wahl des Verificators ist sehr wünschenswerth, nachdem derselbe ja fungiren muß. Die Wahl in den Volksschulauschuß ist ebenfalls insofern dringlich, als sich die Berathung jetzt in einem Stadium befindet, wo das neu eintretende Mitglied noch etwas wirken kann, während es bald dafür zu spät wäre.

Ich bitte die Stimmzettel abzugeben.

1. für die Wahl eines Mitgliedes in den Petitions-Auschuß,
2. für die eines Mitgliedes in den Volksschul-Auschuß,
3. für die eines Verificators.

(Die Stimmzettel werden abgesondert für jede Wahl abgegeben; — die Scrutinien werden vorgenommen. Nachdem Zweifel laut geworden, ob nicht die Wahlurnen für die einzelnen Wahlen verwechselt worden seien, werden die Wahlzettel neuerlich abgegeben. — Nach neuerlicher Vorname der Scrutinien):

Das Resultat der Wahlen ist folgendes:

1. für den Petitionsauschuß

erhielt **Dr. R. v. Waser** 24 Stimmen und erscheint daher gewählt.

Herr Dr. Moriz R. v. Schreiner erhielt nur 18 Stimmen.

2. für den Volksschul-Auschuß

erhielt **Herr Dr. Moriz R. v. Schreiner** 19 Stimmen und erscheint daher gewählt.

Herr Professor Schauenstein erhielt 16 Stimmen, 5 andere Stimmen zersplitterten sich.

3. als Verificator

wurde gewählt **Herr Pfeifer** mit 22 Stimmen; die weiteren Stimmen zersplitterten sich.

Ich bitte nun die Stimmzettel für die Wahl

4. zweier Mitglieder in das Comité des st. patriotischen Vereines

abzugeben.

(Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Scrutiniums):

Das Resultat ist folgendes:

Herr Dr. Jos. v. Kaiserfeld erhielt 28 Stimmen,

Herr Dr. M. R. v. Schreiner erhielt 15 Stimmen.

Diese beiden Herren erscheinen sonach gewählt.

Weiters erhielt noch **Hr. Graf Lamberg** 9 Stimmen.

Ich habe noch zu verkünden, daß

der Petitionsauschuß sich morgen halb 9 Uhr früh, der Finanzauschuß heute 4 Uhr Abends und morgen

10 Uhr früh

zu Sitzungen versammeln.

Ich weiß nicht, ob die Herren geneigt sind, einen weiteren Gegenstand der Tagesordnung heute noch vorzunehmen.

Abg. Dr. Gustav R. v. Schreiner: Mehrere Herren sind der Ansicht, daß die Anträge des Finanzausschusses heute erledigt werden könnten. (Rufe: Schluß!)

Landeshauptmann: Ich werde über den Schluß der Sitzung abstimmen lassen.

(Es erfolgen die Abstimmung und die Gegenprobe.)

Die Abstimmung ist zweifelhaft, ich werde daher schließen. (Heiterkeit.) Dafür werden wir sowol Freitag als Samstag Sitzung halten müssen, nachdem die Tagesordnung eine sehr ausgedehnte ist.

Die nächste Sitzung findet Freitag den 25. d. M. 10 Uhr statt.

Tagesordnung.

1. Bericht des Verfassungs-Ausschusses über die Regierungsverlage, betreffend die Abänderung des § 17 der Landtags-Wahlordnung.
2. Bericht des Finanzausschusses zum Voranschlage der Landesfonde für das Jahr 1868, Capitel IX. Titel 4.
3. Bericht des Landesauschusses bezüglich der Petition der minder besoldeten landsch. Beamten um Theuerungszuschüsse und der Petition der Buchhaltungsvorsteher um Revision des organ. Statutes.
4. Bericht des Finanz- und des Rechenschaftsberichts-Ausschusses bezüglich der landschaftlichen Bäder.
5. Bericht des Rechenschaftsberichts-Ausschusses bezüglich: landschaftliche Hufbeschlagslehranstalt, Landesackerbauschule, Lesebuch für Landwirthe, landwirth-

- schaftlicher Fortbildungsunterricht, Grundlastenablösung und Regulirung, Forstwirthschaft und Forstpolizei.
6. Berichte des Gemeinde-Ausschusses über Petitionen, u. z.
 - a) der Bezirksvertretung St. Gallen um Abänderung des Bezirksvertretungsgesetzes;
 - b) des Bezirksausschusses Umgebung Graz mit derselben Bitte;
 - c) der Stadt Markburg wegen Ausscheidung aus dem Bezirksvertretungsverbande.
 7. Landesauschußbericht mit dem Antrage auf Einführung einer Hundesteuer für Radkersburg, Mureck und Ebiswald.
 8. Bericht des Ausschusses für Mittel- und höhere Schulen über das Realschulgesetz.
 9. Bericht des Landesauschusses mit dem Antrage auf Uebergabe des Gültenkatasters an die Landtafel.
 10. Bericht des Verfassungsausschusses mit dem Antrage auf Abänderung des § 16 der Landesordnung.
 11. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition des Directors der technischen Hochschule um Zugestehung eines Tagschreibers.
 12. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition des Turnvereines in Graz um Unterstützung der Feuerwehr.
 13. Bericht des Rechenschaftsberichts-Ausschusses über Turnhalle, Theater etc.
- Ich habe noch eine vertrauliche Sitzung zu beantragen, über die erst beschloffen werden kann, nachdem sich die Zuhörer entfernt haben.
- Ich erkläre die öffentliche Sitzung für geschlossen.
(Schluß der Sitzung um 2 Uhr.)